

## Einkaufsbedingungen STS Spezial-Transformatoren-Stockach GmbH & Co. KG

### 1. Geltungsbereich

**1.1** Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen an den Auftragnehmer. Hat er die Einkaufsbedingungen, nachdem wir ihm sie ausgehändigt haben, anerkannt, gelten sie auch für alle künftigen Verträge mit dem Auftragnehmer.

**1.2** Abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers widersprechen wir. Sie gelten nur, wenn wir uns schriftlich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben. Sie entfalten auch dann keine Wirkung, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen, sondern auf unsere Einkaufsbedingungen verweisen. Die Annahme von Lieferungen, Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

### 2. Angebote, Bestellungen, Schriftform

**2.1** Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen ist für uns kostenlos. Für Besuche, Planungen und sonstige Vorleistungen, die zur Abgabe von Angeboten erbracht werden, übernehmen wir keine Kosten und zahlen keine Vergütung, solange dies nicht mit dem Auftragnehmer im Einzelfall vereinbart ist.

**2.2** Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen erfolgen schriftlich oder werden schriftlich bestätigt.

**2.3** Wir sind berechtigt, bei noch nicht begonnenen bzw. noch nicht vollständig ausgeführten Verträgen Änderungen, z.B. hinsichtlich Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Der Auftragnehmer wird diesen, sofern zumutbar, zustimmen. Die Kostenfolgen sind in solchen Fällen einverständlich festzulegen.

**2.4** Ist zur Ausführung von Verträgen in Serienfertigung die Vorlage von Erst- bzw. Ausfallmustern vorgesehen, darf der Auftragnehmer mit ihr erst nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Freigabe der Muster beginnen.

### 3. Lieferung, Fristen, Termine und Abnahme

**3.1.** Lieferungen müssen in Ausführung, Umfang und Einteilung den Vereinbarungen entsprechen sowie frist- bzw. termingerecht erfolgen. Vereinbarte Liefertermine oder – fristen sind verbindlich. Warenbegleitpapiere, die jeder Lieferung beizufügen sind, müssen unsere Bestellnummer und unsere Artikeldaten enthalten.

**3.2** Die Lieferungen erfolgen „DDP... benannter Empfangsort“, Incoterms® 2010, sofern nicht vertraglich anderes vereinbart ist oder nach gesetzlicher Regelung die Vertragserfüllung von einer Abnahme abhängt.

**3.3** Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ist der Eingang der mangelfreien Lieferung und/oder Leistung an dem Empfangsort oder die nach erfolgreich durchgeführtem Abnahmeprozess von uns erklärte Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

**3.4** Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass er vereinbarte Fristen und Termine ganz oder teilweise nicht einhalten kann, hat er uns unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung hiervon zu unterrichten. Entsprechende Mitteilungen haben keinen Einfluss auf die uns im Verzugsfall zustehenden gesetzlichen Rechte und Ansprüche.

**3.5** Der Auftragnehmer hat die Transportfähigkeit der Lieferungen sicherzustellen. Für Beschädigungen in Folge der Verwendung mangelhafter Verpackung haftet der Auftragnehmer.

### 4. Vertragsstrafe bei Verzug

Ist für den Fall des Verzugs des Auftragnehmers eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, können wir diese bis zur Begleichung der Rechnung über die verspätet erbrachte Lieferung oder Leistung geltend machen, ohne dass wir uns dieses Recht bei Annahme dieser vorbehalten müssen.

## **5. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen**

**5.1** Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Nehmen wir solche auch ohne vorherige Zustimmung entgegen, begründet dies keine vorzeitige Fälligkeit von Zahlungspflichten oder Einverständnis in die Übernahme zusätzlicher Transportkosten.

**5.2** Wir behalten uns vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen. Kommt es ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu Mehrlieferungen, sind wir berechtigt die Annahme der Lieferung zu verweigern, diese auf Kosten des Auftragnehmers einzulagern oder an ihn zurück zu senden.

## **6. Beschaffenheit, Qualität**

**6.1** Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale einzuhalten. Die Beschaffenheit ist ungeachtet dessen an dem aktuellen Stand der Technik auszurichten.

**6.2** Sofern der Auftragnehmer nach individuell vereinbarten Merkmalen Ware für uns herstellt, hat er uns auch auf Verbesserungs- sowie technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen. Nach Vertragsabschluss vom Auftragnehmer geplante Änderungen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden.

**6.3** Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätsprüfung vorzunehmen sowie sonstige Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen, die gängigen Qualitätssicherungssystemen entsprechen.

**6.4** Die Lieferungen müssen mit vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein bzw. sicherheitstechnische Regeln berücksichtigen. Einschlägige Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- sowie Unfallverhütungsvorschriften und Anforderungen an Arbeitssicherheit sind bei Lieferungen und Leistungen zu beachten. Hat die Lieferung Ursprungsregeln nach EU-Präferenzabkommen zu erfüllen hat uns der Auftragnehmer die entsprechenden Präferenznachweise zu erbringen.

## **7. Preise und Zahlung, Abtretung**

**7.1** Vereinbarte Preise sind verbindlich. Sie verstehen sich „frei Empfangsort“.

**7.2** Zahlungen erfolgen nicht vor vollständiger mangelfreier Lieferung bzw. Fertigstellung oder Abnahme falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

**7.3** Rechnungen sind nach vollständiger mangelfreier Lieferung, Fertigstellung von Leistungen oder bei vertraglich vereinbarter oder gesetzlich vorgesehener Abnahme nach dieser für jede Bestellung unter Angabe der Bestelldaten gesondert einzureichen. Rechnungen ohne Angabe der Bestelldaten werden nicht bearbeitet.

**7.4** Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Zahlung ordnungsgemäß erstellter Rechnungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist läuft mit Rechnungseingang jedoch nicht vor mangelfreier Vertragserfüllung und/oder Abnahme.

**7.5** Die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in vollem Umfang zu. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Forderungen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## **8. Eigentum, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht**

**8.1** Wir widersprechen Eigentumsregelungen des Lieferanten, soweit diese über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

**8.2** Zeichnungen, Muster und sonstige Unterlagen sowie Hilfsmittel, welche wir dem Auftragnehmer zur Ausführung von Bestellungen überlassen, bleiben im Eigentum der Rechteinhaber. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden und sind uns nach Aufforderung zurückzugeben. Insbesondere sind Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte zu respektieren.

## 9. Gefahrtragung, Höhere Gewalt

**9.1** Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zum Eintreffen von Lieferungen am Empfangsort. Ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, geht die Gefahr erst mit Abnahme auf uns über. Zur Entgegennahme von Lieferungen sind wir nur verpflichtet, wenn diese die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen.

**9.2** In Fällen Höherer Gewalt, bei Arbeitskämpfmaßnahmen sowie anderen für uns nicht vorhersehbaren und nicht zu beeinflussenden betriebsfremden Umständen sind wir berechtigt, die Entgegennahme von Lieferungen und/oder Leistungen bzw. eine Abnahme um die Dauer des Hindernisses zu verschieben.

## 10. Mängelrüge, Rechte bei Mängeln

**10.1** Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, beschränkt sich unsere Pflicht auf die Prüfung der Ware hinsichtlich Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden sowie stichprobeartige Überprüfung der Ware auf ihre wesentlichen Merkmale hin. Sind offene Mängel erkennbar, zeigen wir diese dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an. Wenn Lieferungen nicht an uns sondern direkt an Kunden oder Endabnehmer erfolgen, gilt als „Entdeckung“ die Mitteilung eines Mangels an uns.

**10.2** Bei Mängeln und bei Nichteinhaltung vereinbarter Garantien stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte zu. Soweit Garantieansprüche über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben diese Ansprüche hiervon unberührt. Für der Verjährung unterliegende Mängelansprüche läuft bei Sachmängeln eine Verjährungsfrist von 36 Monaten, beginnend mit Lieferung oder Leistung bzw. Abnahme, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Die

Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechtsmängeln beträgt 48 Monate.

**10.3** Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, können wir in dringenden Fällen falls der Auftragnehmer nicht erreichbar war und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht, die Mängelbeseitigung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Wir werden den Auftragnehmer von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren. Weitere Rechte und Ansprüche, die uns bei Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften zustehen, bleiben hiervon unberührt.

**10.4.** Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen.

## 11. Sonstige Haftung

**11.1** Der Auftragnehmer wird uns von allen Ansprüchen aus Produkthaftung freistellen, wenn diese auf einen Fehler der von ihnen erbrachten Lieferung und/oder Leistung zurückzuführen sind, dessen Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt. Sind wir behördlich oder rechtlich zu einer Rückrufaktion verpflichtet, hat er uns entstehende Aufwendungen zu ersetzen, wenn sie durch schuldhafte Pflichtverletzung des Auftragnehmers ausgelöst werden. Unser Recht, einen eigenen Schaden gegen den Auftragnehmer geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden den Auftragnehmer über solche Maßnahmen im Rahmen des zeitlich Zumutbaren unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

**11.2** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Risiken in angemessener Höhe zu versichern und weist uns dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

## 12. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass wir durch die vertragsgemäße Nutzung bzw. den Verkauf seiner Lieferung und/oder Leistungen Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Er stellt uns von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes an uns gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte, wenn diese Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm beruhen. Wir werden ihn im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren.

## 13. Fertigungsmittel

**13.1** Jegliche Fertigungsmittel, die dem Auftragnehmer von uns zur Verfügung gestellt werden oder nach unseren Angaben von ihm gefertigt werden, dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst weitergegeben oder für Dritte verwendet werden.

**13.2** Soweit wir vom Auftragnehmer Fertigungsmittel herstellen lassen, hat er uns an diesen das Eigentum zu übertragen. Bereits in unserem Eigentum stehende Fertigungsmittel hat er uns auf Verlangen herauszugeben.

## 14. Geschäftsgeheimnis, Werbung

**14.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle mit der Ausführung von Verträgen ihm bekannt gewordenen kaufmännischen und technischen Einzelheiten unseres Betriebes, des Know Hows und jegliche anderen Informationen als Geschäftsgeheimnis zu

betrachten und streng vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht von uns öffentlich bekannt gemacht werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten, soweit an diese mit unserer Zustimmung Unterlagen oder Informationen weitergegeben werden.

**14.2** In seiner Werbung darf der Auftragnehmer auf die Geschäftsverbindung mit uns hinweisen, wenn wir uns im betreffenden Fall vorher damit schriftlich einverstanden erklärt haben.

## 15. Datenschutz

Wir sind berechtigt, sämtliche Daten, die zu Zwecken der Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer von uns benötigt werden zu speichern und zu verarbeiten, auch soweit es sich hierbei um personenbezogene Daten handelt.

## 16. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

**16.1** Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Auftragnehmers ist der Empfangsort. Ist eine Abnahme vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, ist der Erfüllungsort am Abnahmeort. Der Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Geschäftssitz.

**16.2** Es gilt das deutsche Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht; CISG) ist ausgeschlossen.

**16.3** Der Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir können nach unserer Wahl den Auftragnehmer jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

Stand Januar 2012